

Qualifix-Themenfeld: Recht

Datenschutz im Verein

Guten Tag!
**Ich wünsche Ihnen einen
angenehmen Seminarverlauf.**



Was bedeutet Datenschutz?

Schutz des Einzelnen vor dem Missbrauch personenbezogener Daten!

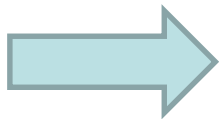
Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) neu: Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Zweck gemäß 1 Abs. 1 BDSG (neu:
Art. 1 DS-GVO):

„den Einzelnen davor zu schützen,
dass er durch den Umgang mit
seinen personenbezogenen Daten in
seinem Persönlichkeitsrecht
beeinträchtigt wird“

Geltungsbereich

§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG (neu: Art. 2 DS-GVO bzw. § 1 BDSG (neu)): Das Gesetz gilt für nicht-öffentliche Stellen, soweit sie die Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen verarbeiten, nutzen oder dafür erheben oder die Daten in oder aus nicht automatisierten Dateien verarbeiten, nutzen oder dafür erheben, es sei denn, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten.



Das Gesetz gilt damit auch für Vereine, unabhängig davon, ob sie im Vereinsregister eingetragen sind!
Auch nichtrechtsfähige Vereine oder Zusammenschlüsse fallen darunter.

Personenbezogene Daten

Art. 4 Nr. 1 DS-GVO (§ 2 BDSG (Neu))

Personenbezogene Daten liegen vor, wenn

- sie eindeutig einer natürlichen Person zugeordnet werden können
- oder
- die Zuordnung zu Personen zumindest mittelbar erfolgen kann.

Beispiele für personenbezogene Daten:

Name, Adresse, Geburtsdatum, Kinder, Staatsangehörigkeit, Religion, etc.

Daten, die ausschließlich Informationen über juristische Personen beinhalten, fallen nicht unter das BDSG.

Datenverarbeitungsanlagen und nicht automatisierte Dateien

§ 3 Abs. 2 Satz 1 BDSG (neu: Art. 4 Nr. 2 DS-GVO, § 2 BDSG (neu)):
Automatisierte Verarbeitung ist die **Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung** personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen.

➔ Verwendung von EDV

§ 3 Abs. 2 Satz 2 BDSG (neu: Art. 4 Nr. 2 DS-GVO, § 2 BDSG (neu)):
Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung personenbezogener Daten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.

➔ z.B. Mitgliederliste in Papierform (Karteikarten), Aushang am Schwarzen Brett

§ 4 BDSG: Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

§ 4 Abs. 1 BSGD (neu: Art. 6 DSGVO):

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, soweit das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat.



Besteht keine gesetzliche Erlaubnis, muss zur Erhebung oder Verwendung von Daten die ausdrückliche Einwilligung der Person, deren Daten betroffen sind, vorliegen!

Datenerhebung und -speicherung für eigene Geschäftszwecke

§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG (neu: Art. 6 DSGVO): Das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke ist zulässig

- wenn es für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist.

Schuldverhältnis ist auch die Mitgliedschaft im Verein!

Geschäftszweck ist bei Vereinen der Satzungszweck!

Verarbeitung personenbezogener Daten, ohne dass eine Einwilligung der jeweiligen Person vorliegen muss gemäß DS-GVO:

- zur Erfüllung eines Vertrages (Artikel 6 Absatz 1 b) DS-GVO)
- zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Artikel 6 Absatz 1 c) DS-GVO)
- zur Wahrung der berechtigten Interessen (Artikel 6 Absatz 1 f) DS-GVO).

Datenumgang zu Satzungszwecken

Gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG (neu Art. 6 DS-GVO) ist das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung somit für Vereine zulässig, wenn dies **für den Vereinszweck (Satzung!) unbedingt erforderlich** ist.

Dies ist getrennt nach den einzelnen Teilbereichen (Erheben, Speichern, Verändern, Nutzung) zu beurteilen!

Datenerhebung und –speicherung zur Wahrung berechtigter Interessen

§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG (neu Art. 6 DS-GVO): Das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke ist zulässig

- soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.



Interessenabwägung erforderlich!

Beispiel: Keine Datenspeicherung bei Infoanfrage

Veröffentlichung von Daten

Übermittlung von Daten liegt gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 3 BDSG vor, wenn

- die Daten an Dritte weitergegeben werden

oder

- Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsehen oder abrufen.

Keine Dritte sind

- die im Verein zuständigen Personen,

- unselbständige Untergliederungen von Vereinen (z.B. Abteilungen).

Unzulässige Übermittlung

Unzulässig ist zum Beispiel:

- Veröffentlichung der Mitgliederliste (möglich ist jedoch die Anfertigung einer extra Liste mit Daten der Mitglieder, die die Einwilligung zur Herausgabe an andere Mitglieder erteilt haben), es sei denn, der Vereinszweck besteht ausdrücklich in der Kontaktpflege der Mitglieder,
- Weitergabe der Daten für Werbung / Sponsoring,
- Veröffentlichung eines Vereinsausschlusses,
- Bekanntgabe von Geburtstagen oder Jubiläen (nur mit Einwilligung!).

Zulässige Übermittlung

Zulässig ist zum Beispiel:

- Übermittlung **notwendiger** Daten an übergeordneten Verband (z.B. Angaben zu Fußballspielern an die Passstelle),
- Kontaktdaten des Pressewartes (am Besten jedoch nach Einrichtung von entsprechenden vereinsspezifischen Kontaktdaten),
- Bekanntgabe von Ranglisten, Torschützen, Mannschaftsaufstellungen etc.,
- Bekanntgabe von Ergebnissen der Vorstandswahlen.

Allgemein zugängliche Daten

§ 28 Abs. 1 Nr. 3 BDSG (in DS-GVO nicht mehr enthalten!): Das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke ist zulässig, wenn die Daten allgemein zugänglich sind ... es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung gegenüber dem berechtigten Interesse der verantwortlichen Stelle **offensichtlich** überwiegt.



schwerwiegende, sich aufdrängende Interessen des Betroffenen

Verwendung von Daten zu Werbezwecken

§ 28 Abs. 3 BDGS (in DS-GVO nicht mehr enthalten!): Für Werbezwecke zulässig ist die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten, wenn

- der Betroffene eingewilligt hat. Liegt keine schriftliche Einwilligung vor, muss die Einwilligung durch den Verein schriftlich bestätigt werden.
- es sich um bestimmte listenmäßig oder sonst zusammengefasste Daten über Angehörige einer Personengruppe handelt, die sich auf die Zugehörigkeit des Betroffenen zu dieser Personengruppe, seine Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung, seinen Namen, Titel, akademischen Grad, seine Anschrift und sein Geburtsjahr beschränken, und die Verarbeitung oder Nutzung zur Werbung für eigene Angebote oder steuerbegünstigte Spenden erforderlich ist.

Einwilligung

§ 4a BDSG: Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Er ist auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist sie besonders hervorzuheben.

Neu:

Art. 4 DS-GVO: unmissverständlich abgegebene Willensbekundung!

Keine Schriftform mehr erforderlich!

Art. 6 DS-GVO: Widerrufsrecht mit Information darüber

Art. 7 DS-GVO: Der Verantwortliche hat die Einwilligung nachzuweisen; Erfolgt die Einwilligung in Schriftform, dann muss sie in verständlicher und leicht zugänglicher Form und in einer klaren und einfachen Sprache erfolgen. Ferner muss sie sich von anderen Sachverhalten klar unterscheiden, wenn die Erklärung auch noch andere Sachverhalte betrifft.

Pflichten des Vereins im Zusammenhang mit der Einwilligung

- Können dem Betroffenen Nachteile durch eine fehlende Einwilligung entstehen, hat der Verein auf solche drohenden Nachteile hinzuweisen (Bsp: Mitgliedschaft in Herzsportabteilung ist nur mit Einwilligung möglich, da z.B. medizinische Daten hierfür erforderlich sind).
- Die Daten, für die die Einwilligung gelten soll, müssen in der Einwilligungserklärung so genau wie möglich beschrieben werden.
- Bei Erteilung der Einwilligung im Zusammenhang mit anderen Erklärungen (z.B. im Aufnahmeantrag), muss die Einwilligung drucktechnisch hervorgehoben werden.

Einwilligung durch Minderjährige

- Keine feste Altersgrenze für Einwilligung (aber erst ab 7 Jahren möglich).
- Können sie die Folgen der Einwilligung und der Verwendung ihrer Daten einschätzen, dürfen auch Minderjährige selbst einwilligen.
- Bei fehlender Einsichtsfähigkeit ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Neu: Art. 8 DS-GVO: Altersgrenze von sechzehn Jahren für den Fall, dass „Dienste der Informationsgesellschaft gegenüber einem Kind direkt angeboten werden“. Hierunter dürften alle Dienstleistungen fallen, die über das Internet erbracht werden, zum Beispiel der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein oder die Anmeldung zu einer Sportveranstaltung über das Internet.

Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

§ 35 BDSG (neu: Art. 5 DS-GVO):

- Daten müssen berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind.
- Daten müssen gelöscht werden, wenn sie durch den Verein nicht hätten gespeichert werden dürfen oder wenn die Daten für den ursprünglichen Zweck nicht mehr benötigt werden (jedoch dann nicht, wenn ein anderer rechtmäßiger Zweck vorliegt).
- Daten müssen nur gesperrt (speziell gekennzeichnet) werden, wenn
 - gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen,
 - Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, oder
 - eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

Datengeheimnis

§ 5 BDSG: Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nichtöffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

Nicht mehr in DS-GVO enthalten, aber gemäß Art. 29 DS-GVO Verpflichtung auf Weisungen der „unterstellten Person“, was ggfs. ähnliche Vereinbarung / Verpflichtung erfordert

Beschäftigte Personen / unbefugte Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung

Mit der Datenverarbeitung beschäftigte Personen sind alle, die im Auftrag des Vereins Daten erheben, verarbeiten oder nutzen.

Ausreichend ist es, wenn nur zeitweise auf die Daten zugegriffen wird.

Beispiele: Vorstand, Abteilungsleiter, Webmaster, Übungsleiter, Geschäftsstellenmitarbeiter

Unbefugte Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung liegt vor bei:

- Verstoß gegen das BDSG (neu: DS-GVO),
- Zugriff auf Daten, die für den eigenen Aufgabenbereich nicht benötigt werden.

Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Die entsprechenden Beschäftigten müssen auf das Datengeheimnis hingewiesen werden. Sie haben sich zudem auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

Zuständig ist der Vorstand!

Dieser kann die Aufgabe jedoch delegieren (z.B. an den Datenschutzbeauftragten).

Die Verpflichtung muss **persönlich** den einzelnen Beschäftigten gegenüber vorgenommen werden (keine Gruppenbelehrung).
Schriftliche Bestätigung wird aus Beweisgründen empfohlen!

Informationspflichten des Vereins

Bei der (erstmaligen) Erhebung oder Speicherung von Daten können Informationspflichten bestehen (§§ 4, 33 BDSG; neu Art. 12-14 DS-GVO).

Keine Informationspflicht besteht, wenn die betroffene Person bereits Kenntnis von der Speicherung hat.



Bei interner Verwendung der Daten von Mitgliedern oder Helfern (diese wissen, dass ihre Daten gespeichert werden).

Bzgl. der Weitergabe von Daten (z.B. an übergeordneten Verband) empfiehlt sich ein Hinweis in der Satzung oder im Aufnahmeantrag!

Informationspflichten nach DS-GVO

- den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters
- die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, falls ein solcher benannt ist
- die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen
- die Rechtsgrundlage, auf der die Verarbeitung erfolgt
- die berechtigten Interessen, wenn die Verarbeitung auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 f) DS-GVO erfolgt
- gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten
- gegebenenfalls die Absicht, die Daten an ein Drittland oder internationale Organisationen zu übermitteln
- die Dauer, für die die Daten gespeichert werden sollen oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer
- das Bestehen des Rechts auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Widerspruch gegen die Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit, auf die jederzeitige Widerrufbarkeit der Einwilligung, auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde
- ob die Bereitstellung der Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist
- ob die betroffene Person verpflichtet ist, die Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen die Nichtbereitstellung hätte
- im Falle einer automatisierten Entscheidungsfindung aussagekräftige Informationen über die verwendete Logik, die Tragweite und angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung.

Auskunftsanspruch

§ 34 Abs. 1 BDSG (neu: Art. 15 DS-GVO): Die verantwortliche Stelle hat dem Betroffenen auf Verlangen Auskunft zu erteilen über:

- die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen,
- den Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, an die Daten weitergegeben werden und
- den Zweck der Speicherung.

Der Betroffene soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnen.

§ 34 Abs. 6 BDSG: Die Auskunft ist auf Verlangen in Textform zu erteilen, soweit nicht wegen der besonderen Umstände eine andere Form der Auskunftserteilung angemessen ist.

§ 34 Abs. 8 BDSG: Die Auskunft ist unentgeltlich.

Auskunftsanspruch nach Art. 15 DS-GVO

Über:

- die Verarbeitungszwecke
- die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden
- die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden
- die geplante Dauer der Speicherung oder die Kriterien für die Festlegung der Dauer
- das Bestehen des Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder des Widerspruchsrechts
- das Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde.

unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb **eines Monats** nach Eingang des Antrags zu erteilen.

Kopie der personenbezogenen Daten muss unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Wird der Antrag elektronisch gestellt, sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen.

Erforderliche Vorbereitungen für die Auskunfterteilung:

Die Sportvereine müssen entsprechende technische und organisatorische Vorbereitungen treffen, um auf Auskunftsverlangen zeitnah und korrekt reagieren zu können.

Unterlassene oder unvollständige Auskünfte stellen eine Ordnungswidrigkeit dar!

Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

- Schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ist erforderlich, wenn mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt werden. (Wenn keine EDV betrieben wird, gilt eine Grenze von 20 Personen.)
- Umfasst sind sämtliche Personen, die im Auftrag des Vereins (auch ehrenamtlich) tätig sind, nicht nur Angestellte!
- Ausreichend ist, dass die Personen aus der EDV stammende Angaben nutzen (z.B. Übungsleiter erhält regelmäßige Liste der Kursteilnehmer).
- Verpflichtung besteht bei weniger als 10 Personen, wenn besonders sensible Daten verarbeitet werden, § 4d BDG (entfällt bei Einwilligung).
- Besteht keine Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ist der Vorsitzende verantwortlich!

Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 DS- GVO

- wenn u.a. die Kerntätigkeit des Verantwortlichen in der Durchführung von Verarbeitungsvorgängen besteht, die aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs und /oder ihrer Zwecke eine umfangreiche und systematische Überwachung von betroffenen Personen erforderlich machen.

oder

- Kerntätigkeit besteht in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten gemäß Artikel 9 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 dar. (nicht erforderlich, wenn es sich bei der Verarbeitung lediglich um eine Nebentätigkeit handelt)

Person des Datenschutzbeauftragten

- Muss erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen, § 4 f BDSG (neu Art. 37 DS-GVO: Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in Artikel 39 genannten Aufgaben.)
- Der Datenschutzbeauftragte kann Beschäftigter des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters sein oder seine Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags erfüllen (Art. 37 DS-GVO).
- Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind (z.B. auf der Homepage des Vereins) zu veröffentlichen und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Aufgaben des Datenschutzbeauftragten (Art. 39 DS-GVO)

- Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen und der Beschäftigten
- Überwachung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften
- Anlaufstelle für die und Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde.

Der Verantwortliche hat den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und diesem die zur Erhaltung des Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Schadensersatz und Strafen (neu: Art. 82 DSGVO)

Bei Verstößen gegen Datenschutzbestimmungen drohen

- Unterlassungsansprüche
- Schadensersatzansprüche
- Bußgelder wegen einer Ordnungswidrigkeit
- Geld- oder Freiheitsstrafe wegen einer Straftat.

Eine Straftat liegt vor, wenn Daten unrechtmäßig gegen Entgelt, in Bereicherungsabsicht oder gewerbsmäßig verarbeitet werden.

Bußgeldrahmen bis zu 20 Millionen Euro bzw. bei Unternehmen von bis zu 4 % des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes

Maßnahmen, die der Verein ergreifen muss oder sollte

- technische und organisatorischer Maßnahmen (z.B. Zugangskontrolle, Passwortschutz, Sicheres Datenablagensystem (mit Backup), Verschlüsselung sensibler Daten, Aktuelle Software (regelmäßige Updates), Virenschutz und Firewall)
- Erstellen von Verarbeitungsverzeichnissen, Art. 30 DS-GVO (nur bei mehr als 250 Mitarbeitern oder bei Verarbeitung besonderer Datenkategorien gemäß Artikel 9 Absatz 1 bzw. die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinne des Artikels 10)
- Benachrichtigungspflichten bei Datenschutzpannen, Art. 34 DS-GVO
- Erstellen von Datenschutzerklärungen
- Erstellen einer Datenschutzordnung
- Aufnahme einer Klausel in die Satzung des Vereins

Zu guter Letzt ...

**Danke für die
Aufmerksamkeit.
Viel Spaß und Erfolg
bei der Umsetzung.**

